

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Im Folgenden werden Fassungen der alten und der neuen Statuten gegenübergestellt. Bestimmungen, welche gleich geblieben sind, werden nicht aufgeführt. Geänderte Formulierungen sind **gelb**, nicht mehr vorhandene als **[gestrichen]** und neue Bestimmungen als **[neu]** markiert. Anmerkungen und Hinweise, die nicht zum Wortlaut der Statuten gehören, sind in eckigen Klammern [...] ausgewiesen.

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
2 / 2 Sitz	Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Verwaltung (=Aktuar).	Der Sitz des Vereins befindet sich in Gelterkinden.
3 / 3 Zweck, Neutralität	<p>Der Verein</p> <ul style="list-style-type: none"> - fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten, - legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend, - koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen, - pflegt ein partnerschaftliches Verhältnis zu den anderen turnenden Vereinen in Gelterkinden, - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und - ist parteipolitisch und konfessionell neutral. - [neu] 	<p>Der Verein</p> <ul style="list-style-type: none"> - fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten - legt ein besonderes Gewicht auf die Jugendförderung - koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen, - pflegt ein partnerschaftliches Verhältnis zu den anderen [gestrichen] Vereinen in Gelterkinden, - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern, - ist parteipolitisch und konfessionell neutral und - richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
4 / 4 Zugehörigkeit	<p>Der Verein mit seinen Riegen ist Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Bezirksturnverbandes Sissach, - des Basellandschaftlichen Turnverbandes - des Schweizerischen Turnverbandes. <p>Der Verein anerkennt deren Statuten und Reglemente.</p>	<p>Der Verein mit seinen Riegen ist Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Bezirksturnverbandes Sissach, - des Baselbieter Turnverbandes - des Schweizerischen Turnverbandes. <p>Der Verein anerkennt deren Statuten und Reglemente.</p>

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
Neu / 5 Ethik	[neu]	<p>Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll sowie transparent.</p> <p>Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.</p> <p>Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Turnende aller Riegen, Leitenden und Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.</p> <p>Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.</p>

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
5 / 6 Struktur	<p>Der Verein besteht aus einer Erwachsenen- und Jugendabteilung, je mit den zugehörigen Riegen.</p> <p>Die Erwachsenenabteilung umfasst folgende Sparten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Turnen allgemein / Spiele - Leichtathletik - Geräteturnen - Gymnastik, sowie - Spezialriegen. <p>Diese Riegen unterstehen der "Technischen Kommission Aktive (TK Aktive)", in der der Hauptleiter jeder Riege Einsitz nimmt.</p> <p>Die Jugendabteilung hat Riegen im Vorschulalter (MuKi und KiTu) und im Schulalter (Mädchenriegen, Jugendriegen sowie Spezialriegen) die sich mit folgenden Sparten befassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Turnen allgemein / Spiele - Leichtathletik - Geräteturnen - sowie Gymnastik <p>Diese Riegen unterstehen der "Technischen Kommission Jugend (TK Jugend)", in der der Hauptleiter jeder Riege Einsitz nimmt.</p>	<p>Der Verein besteht aus einer Erwachsenen- und einer Jugendabteilung, je mit den zugehörigen Riegen, von welcher die Hauptleiterin oder der Hauptleiter jeweils in der technischen Kommission (TK Aktive / TK Jugend) Einsitz nimmt.</p> <p>Beide Abteilungen umfassen insbesondere folgende Sparten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Turnen [gestrichen] / Spiele - Leichtathletik - Geräteturnen - Gymnastik - [gestrichen] <p>[gestrichen]</p> <p>[gestrichen]</p> <p>[gestrichen]</p>
6 / 7 Riegen	<p>Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Vereinsversammlung gebildet werden. Sie gehören entweder der Erwachsenen- oder Jugendabteilung an.</p>	<p>[Gestrichen] Riegen können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Vereinsversammlung gebildet oder aufgelöst werden. [gestrichen]</p>

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
7 / 8 Mitgliederkategorien	[neu]	<p>Das Turnen in der Jugendabteilung setzt keine direkte Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Jugendlichen werden jedoch via STV-Datenbank dem Turnverband gemeldet, damit sie an Wettkämpfen startberechtigt sind.</p> <p>Jungturnende, die ausserhalb ihres Stammvereins weiterturnen, ohne dass sie in einer Aktivriege turnen, werden als Aktivmitglied aufgenommen, sobald sie das 17. Altersjahr vollendet haben.</p>
8 / 9 Aktivmitglied	Aktivmitglied kann werden, wer die Statuten, Vereinsreglemente und Vorstandsbeschlüsse anerkennt, die Interessen des Turnvereins unterstützt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Besuchen einer Spezialriege setzt keine Mitgliedschaft voraus. Die Mitgliedschaft kommt durch den Aufnahmebeschluss der Vereinsversammlung zustande.	Aktivmitglied kann werden, wer in einer Riege der Erwachsenenabteilung turnt oder eine Leitertätigkeit in einer Jugendriege ausübt und dabei das 17. Altersjahr vollendet hat, die Statuten, Vereinsreglemente und Vorstandsbeschlüsse anerkennt und die Interessen des Turnvereins unterstützt [gestrichen]. Die Riegenleitenden informieren den Vorstand über Neueintritte. Die Mitgliedschaft kommt durch den Aufnahmebeschluss der Vereinsversammlung zustande.
10 / 11 Ehrenmitglied	Die Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied gehen von den Hauptleitern der Riegen oder von einzelnen Mitgliedern an den Vorstand zur Beratung und allfälligen Antragstellung an die Vereinsversammlung.	Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied an den Vorstand zur Beratung und allfälligen Antragstellung an die Vereinsversammlung einreichen.
11 / 12 Mitgliedermutationen	Ein- und Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich zu Händen der Vereinsversammlung einzureichen. Der Austritt kann per Ende des Vereinsjahres erfolgen.	Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu melden. [gestrichen]

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
11 / 12 Mitgliedermutationen		Ein Austritt ist per Ende Jahr möglich und dem Vorstand spätestens vor der Vereinsversammlung des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.
12 / 13 Ausschluss	<p>Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder sind von dieser Sanktion mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen.</p> <p>[neu]</p>	<p>Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Passivmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.</p>
13 / 14 Riegenzugehörigkeit: Voraussetzungen	<p>Die Zugehörigkeit zu einer Riege setzt aktives Turnen voraus.</p> <p>In die Erwachsenenabteilung kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.</p> <p>Das Mindestalter für das Mitturnen in den Riegen der Jugendabteilung wird in den jeweiligen Reglementen festgelegt. Die Hauptleiter der Riegen melden Mutationen in Bezug auf Mitturnende innerhalb der Riegen an den Vorstand.</p>	<p>[gestrichen]</p> <p>[gestrichen]</p> <p>Das Mindestalter für das Turnen in den Riegen wird durch die technischen Kommissionen festgelegt. Die Hauptleitenden der Jugendabteilung melden Mutationen in Bezug auf Turnende innerhalb der Riegen an den Vorstand.</p>

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten



Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
14 / 15	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vereinsversammlung (Ziffer VI) - Der Vorstand (Ziffer VII) - Die technischen Kommissionen der Erwachsenenabteilung und der Jugendabteilung (Ziffer VIII) - Der Turnstand (Ziffer IX) - allfällige Spezialkommissionen (Ziffer X) - Die Revisoren (Ziffer XI) 	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vereinsversammlung (Ziffer VI) - Der Vorstand (Ziffer VII) - Die technischen Kommissionen [gestrichen] (Ziffer VIII) - [gestrichen] - Die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber (Ziffer X) - Die Revisorinnen und Revisoren (Ziffer XI)
15 / 16 Vereinsversammlung	<p>Teilnahmeberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder. Zudem dürfen die Mitglieder von Kommissionen, Revisoren und Gäste der Vereinsversammlung ebenfalls beiwohnen. Sie haben jedoch nur beratende Stimme, wenn sie nicht zugleich Mitglied sind.</p>	<p>Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Zudem dürfen die Mitglieder von Kommissionen, Revisorinnen und Revisoren sowie Gäste der Vereinsversammlung ebenfalls beiwohnen. Sie haben jedoch nur beratende Stimme, wenn sie nicht zugleich Mitglied sind.</p>
16 / 17 Geschäfte	<p>Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung - Beschlussfassung über Mitgliedermutationen (Ernennung zum Ehrenmitglied, Aufnahme von Aktivmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern) - Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der technischen Kommissionen - Abnahme der Jahresrechnung des Vereins nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts 	<p>Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Stimmzählenden und der Wahlpräsidentin oder des Wahlpräsidenten - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung - Beschlussfassung über Mitgliedermutationen (Ernennung zum Ehrenmitglied, Aufnahme von Aktivmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern) - Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin oder des Präsidenten und der technischen Kommissionen - Abnahme der Jahresrechnung des Vereins nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
16 / 17 Geschäfte [Fortsetzung]	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Riegenbeiträge - Genehmigung des Vereinsbudgets und damit auch der den einzelnen Riegen zur Verfügung stehenden Beträge - Festsetzung des Jahresprogramms - Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes - Wahl des Vereinspräsidenten - Wahl des Leiters Technische Kommission der Erwachsenenabteilung (Oberturner) - Wahl des Leiters Technische Kommission der Jugendabteilung - Wahl der Amtsinhaber - Wahl der Revisoren - Wahl von Angehörigen allfälliger Spezialkommissionen - Ehrungen - Anträge - Genehmigung der Reglemente - Statutenrevisionen - Fusionen - Vereinsauflösung 	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie des Jugendbeitrags - Genehmigung des Vereinsbudgets [gestrichen] - Festsetzung des Jahresprogramms - Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes - Wahl der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten - Wahl der Leiter der Technischen Kommissionen (Erwachsenenabteilung/Jugendabteilung) - Nennung der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber - Wahl der Revisorinnen und Revisoren - [gestrichen] - Ehrungen - Anträge - Genehmigung der Reglemente - Statutenrevisionen - Fusionen - Vereinsauflösung

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
17 / 18 Einberufung / Beschlussfähigkeit	Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.	Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. [gestrichen]
21 / [gestrichen] Ausserordentliche Vereinsversammlung	Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung.	[An neue Ziff. 18 angefügt]
18 + 19 / [gestrichen] + 19	<u>18. Eingabe von Anträgen zuhanden der Vereinsversammlung</u> Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. <u>19. Stimm- und Antragsrecht</u> Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.	<u>19. Stimm- und Antragsrecht</u> Sämtliche Mitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt . Anträge müssen 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich oder elektronisch an den Vorstand eingereicht oder an der Vereinsversammlung gestellt werden.
20 / 20	[neu; entspricht den Ziff. 51-54 der bisherigen Fassung]	Die Statutenrevision bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Fusion bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vereinsauflösung bedarf einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Baselbieter Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Dieser muss dem Schweizerischen Turnverband und dem Baselbieter Turnverband angeschlossen sein.

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
[neu] / 21 Anfechtung	[neu]	Für die Anfechtung von Beschlüssen der Vereinsversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.
[neu] / 22 Protokoll	[neu]	Über die gefassten Beschlüsse der Vereinsversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.
[neu] / 23 Durchführung der Vereinsversammlung ohne physische Anwesenheit	[neu]	<p>Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.</p> <p>Er kann eine virtuelle Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.</p> <p>Dafür kann er eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Vereinsversammlung analog</p>
22 / 24 Zusammensetzung	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Kassier - Aktuar - Leiter Technische Kommission der Erwachsenenabteilung (Oberturner) - Leiter Technische Kommission der Jugendabteilung - Verantwortlicher Kommunikation 	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidentin oder Präsident - [gestrichen] - Kassierin oder Kassier - Aktuarin oder Aktuar - Leiterin oder Leiter der technischen Kommission Aktive (TK Aktive) - Leiterin oder Leiter der technischen Kommission Jugend (TK Jugend) - [gestrichen]

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten



Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
22 / 24 Zusammensetzung [Fortsetzung]	Weitere Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Vereinsversammlung ernannt werden.	Weitere Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung gewählt werden.
23 / 25 Aufgaben	Erstellen der Organigramme und Pflichtenhefte sowie Vorbereiten der Reglemente	Erstellen der Organigramme und Pflichtenhefte sowie Vorbereiten der Reglemente zur Genehmigung durch die Vereinsversammlung
24 / 26 Einberufung	Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen. Die ordentlichen Sitzungstermine werden Anfang Jahr bekannt gegeben. Die Einladung zu den einzelnen Sitzungen erfolgt unter Angabe der zu behandelnden Traktanden spätestens 10 Tage im Voraus. Die Einladung auf elektronischer Basis ist zulässig.	Der Vorstand tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen [gestrichen] . Die Einladung zu den einzelnen Sitzungen erfolgt unter Angabe der zu behandelnden Traktanden spätestens 10 Tage im Voraus. [gestrichen]
25 / 27 Beschlussfassung	Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fällt die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.	Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fällt die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.
26 / 28 Zeichnungsberechtigung	Der Präsident und / oder Vizepräsident zeichnet je kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier.	Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Aktuarin bzw. der Aktuar und die Kassierin bzw. der Kassier zeichnen je kollektiv zu zweien. Der Vorstand bestimmt die Verfügungsrechte über die Konten und kann der Kassierin bzw. dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.
28 / 30 Amtsduer	Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Amtsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.	Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Amtsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
28 / 30 Amtdauer [Fortsetzung]	Die Amtsgeschäfte sind aber, auch wenn man sich nicht zur Wiederwahl zur Verfügung stellt, bis zur nachfolgenden ordentlichen Vereinsversammlung weiterzuführen. Vorbehalten bleiben der Rücktritt oder das Ausscheiden aus anderen Gründen während der Amtdauer.	Die Amtsgeschäfte sind aber, auch wenn man sich nicht zur Wiederwahl zur Verfügung stellt, bis zur nachfolgenden ordentlichen Vereinsversammlung weiterzuführen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.
29 / 31 Zusammensetzung	Den technischen Kommissionen gehören an: <ul style="list-style-type: none"> - Die von der Vereinsversammlung bestimmten technischen Leiter als Vorsitzende - Der jeweilige Hauptleiter jeder Riege 	Den technischen Kommissionen (Erwachsene/Jugend) gehören an: <ul style="list-style-type: none"> - Die von der Vereinsversammlung bestimmten technischen Leitenden als Vorsitzende - Die jeweilige Hauptleiterin bzw. der jeweilige Hauptleiter jeder Riege
30 / 32 Aufgaben	Die Aufgaben der technischen Kommission sind: <ul style="list-style-type: none"> - Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen - Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten - Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung - turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören - dafür zu sorgen, dass die Einzelturnerinnen und -turner in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden. - [neu] 	Die Aufgaben der technischen Kommission sind: <ul style="list-style-type: none"> - Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen - Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten - Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung - [gestrichen] - Förderung des Übergangs von der Jugend in die Erwachsenenabteilung

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
32 / [gestrichen] Turnstand	Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den aktiv Turnenden einer Riege (Variante: Erwachsenen- oder Jugendabteilung) zusammen und ist anlässlich der Turnstunde zweimal, d.h. mindestens 14 und mindestens 7 Tage im Voraus mündlich anzukündigen. Von den Beschlüssen ist der nächsten Vereinsversammlung Kenntnis zu geben.	[gestrichen]
X: / X. [Titel]	Spezialkommissionen	Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber
33 / 34 Spezialkommissionen / Besetzung	Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Spezialkommissionen gebildet werden. Sie werden in der Regel für eine unbestimmte Dauer, d.h. bis zur Erfüllung des Auftrages gewählt. Für Einladung, Beschlussfassung etc. gelten die Bestimmungen des Vorstandes analog.	Es wird durch den Vorstand gewährleistet, dass Nachfolgeregelungen gesucht und allfällige Vakanzen möglichst besetzt werden.
34 / 35 Zusammensetzung [der Revisoren]	Der Verein hat drei Revisoren.	Der Verein hat drei Revisorinnen bzw. Revisoren, welche nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen.
35 / 36 Aufgaben	Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, etwaiger Fonds und die Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten zuhanden der Mitglieder einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Vereinsversammlung.	Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins [gestrichen] sowie die Abrechnungen von Festanlässen (soweit nicht anderweitig revidiert) . Sie erstatten zu Handen der Mitglieder einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Vereinsversammlung.
36 / 37 Amtsdauer	Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.	Die Revisorinnen und Revisoren werden auf eine Amtsdauer analog dem Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
37 / 38 Protokollführung	Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Protokolle der Riegenversammlungen und Kommissionssitzungen sind in Kopie dem Vereinspräsidenten und Aktuar zuzustellen.	Über alle Vereinsversammlungen [gestrichen] sowie die Vorstands- und technischen Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Planung und Durchführung von Anlässen sind von deren Organisierenden zu dokumentieren. Protokolle der technischen Kommissionssitzungen sind der Vereinspräsidentin bzw. dem Vereinspräsidenten zuzustellen.
38 / 39 Reglemente, Pflichtenhefte, Richtlinien	Der Vorstand erarbeitet zuhanden der Vereinsversammlung Reglemente, in welchen die Belange der Riegen umschrieben werden. Der Vorstand erlässt die Pflichtenhefte für die einzelnen Vorstandsmitglieder, für die technischen Kommissionen, allfällige Spezialkommissionen und für die Archivierung der Vereinsakten.	Der Vorstand erarbeitet zu Handen der Vereinsversammlung Reglemente [gestrichen] . Der Vorstand erlässt die Pflichtenhefte und Richtlinien für die einzelnen Vorstandsmitglieder, für die technischen Kommissionen, allfällige Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und für die Archivierung der Vereinsakten.
39 / 40 Archiv	Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.	Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.
40 / 41 Meldewesen	Alle Vereinsmitglieder und die Turnenden der Riegen sind gemäss den Weisungen des Schweizerischen Turnverbandes dem Kantonalturnverband bzw. dem Schweizerischen Turnverband zu melden.	Alle Mitglieder und die Turnenden der Jugendriegen sind gemäss den Weisungen des Schweizerischen Turnverbandes dem Baselbieter Turnverband bzw. dem Schweizerischen Turnverband zu melden.

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten



Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
42 / 43 Einnahmen	<p>Die Einnahmen des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge - Riegenbeiträge - Subventionen - Erträge des Vereinsvermögens - Gewinne aus Veranstaltungen - Freiwillige Beiträge und Zuwendungen - weitere Einnahmen. 	<p>Die Einnahmen des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder- und Jugendbeiträge - [gestrichen] - [gestrichen] - öffentliche und private Beiträge - Gewinne aus Veranstaltungen - Erträge des Vereinsvermögens - [gestrichen] - weitere Einnahmen.
43 / 44 Ausgaben	<p>Die Ausgaben des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsbeiträge - Kostenbeiträge an Riegen und im Ausnahmefall an Einzelturner für die Teilnahme an den von den STV-Verbänden bzw. J&S organisierten Wettkämpfe, Meisterschaften und Turnfesten - Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen - Turnbetriebskosten - Übernahme von Spesen aufgrund von Belegen und Ausrichtung der von der Vereinsversammlung beschlossenen Leiterentschädigungen - Verwaltungskosten - Weitere, von der Vereinsversammlung beschlossene Ausgaben - Ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets gemäss der Ausgabenkompetenz des Vorstandes 	<p>Die Ausgaben des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsbeiträge - Kostenbeiträge an Riegen/Einzelturnende gemäss Jahresprogramm - Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen - Turnbetriebskosten - Übernahme von Spesen- [gestrichen] und Leiterentschädigungen - Verwaltungskosten - weitere, von der Vereinsversammlung beschlossene Ausgaben - ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets gemäss der Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
44 / 45 Mitglieder- und Riegenbeiträge / Mitglieder- und Jugendbeiträge	<p>Die Höhe der Mitglieder- und Riegenbeiträge wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.</p> <p>Die Mitgliederbeiträge umfassen folgende Kategorien: - Aktivmitglieder - Passivmitglieder.</p> <p>Die Riegenbeiträge umfassen folgende Kategorien: - Riegen der Erwachsenenabteilung - Riegen der Jugendabteilung: o Riegen im Vorschulalter o übrige Riegen der Jugendabteilung</p> <p>Wer einen Mitgliederbeitrag bezahlt, bezahlt keinen Riegenbeitrag. Aktivmitglieder, die noch in Ausbildung sind (Schüler, Studenten, Lehrlinge), bezahlen den Riegenbeitrag der Erwachsenenabteilung Zugehörige mehrerer Riegen zahlen für die erste Riege den vollen Beitrag. Den Zuschlag je weiterer Riege legt die Vereinsversammlung fest. Bei Wechsel der Mitgliedschaftskategorie oder Riegenzugehörigkeit während des Jahres, erfolgt die Anpassung der Beiträge per 1. Januar des Folgejahres.</p>	<p>Die Höhe der Mitglieder- und Jugendbeiträge wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Wer gleichzeitig in einer Aktivriege und in einer Jugendriege turnt, bezahlt nur den Beitrag der Aktivriege.</p> <p>[gestrichen]</p> <p>Bei Wechsel der Mitgliedschaftskategorie [gestrichen] während des Jahres, erfolgt die Anpassung der Beiträge per 1. Januar des Folgejahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.</p>
45 / 46 Beitragsbefreiung	<p>Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenmitglieder - Mitglieder des Vorstandes - [neu] 	<p>Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenmitglieder - Mitglieder des Vorstandes - Leitende der Jugendriegen, welche nicht in einer Aktivriege turnen

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
45 / 46 Beitragsbefreiung [Fortsetzung]	[neu]	Die nicht aktiv turnenden Leitenden werden gegenüber dem STV/BLTV als Aktivmitglied gemeldet, damit diese gegen Unfall und Haftpflicht versichert sind.
46 / 47 Vermögensanlage	Das Vereinsvermögen ist mit grösster Sorgfalt zu verwalten. Mittel dürfen nur in mündelsicheren Anlagen investiert werden. Spekulative Geschäfte sind nicht gestattet.	Das Vereinsvermögen ist mit grösster Sorgfalt zu verwalten. Mittel dürfen nicht investiert werden. [gestrichen]
47 / [gestrichen] Fonds	Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung. Sie erlässt vorweg ein Reglement, welches den Zweck und die Ausgabenkompetenzen regelt. Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen in der Bilanz (Vermögensrechnung) des Vereins ersichtlich sein.	[gestrichen]
49 / 49 Versicherung	Alle turnenden Mitglieder und Riegenzugehörigen (Ausnahme: Spezialriegen der Erwachsenenabteilung und Riegen im Vorschulalter) sind der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) angeschlossen und gemäss deren Reglement versichert. Die Prämien sind im Beitrag enthalten. Unfälle sind durch den Versicherten unverzüglich dem Kassier zu Handen der SVK zu melden. Im Übrigen sind Unfall- und Haftpflichtversicherung Sache jedes Turnenden. Für allfällige Schäden übernimmt der Turnverein Gelterkinden keine Haftung.	Alle turnenden Mitglieder sowie Turnende der Jugendriegen sind der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) angeschlossen und gemäss deren Reglement versichert. [gestrichen] Unfälle sind durch die Versicherte bzw. den Versicherten unverzüglich der Kassierin bzw. dem Kassier zu Handen der SVK zu melden. Im Übrigen sind Unfall- und Haftpflichtversicherung Sache jeder und jedes Turnenden. Für allfällige Schäden übernimmt der Turnverein Gelterkinden keine Haftung.
50 / 50 Buchhaltungsgrundsatz	Der Verein führt eine Gesamtbuchhaltung. Die einzelnen Riegen verfügen über keine separaten Kassen und Konti.	Der Verein führt eine Gesamtbuchhaltung. [gestrichen]
51 / [gestrichen] Statutenrevision/Fusion	Eine Revision der Statuten kann nur an der Vereinsversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.	[sinngemäss zu Ziff. 20 verschoben]
52 / [gestrichen] Fusion	Eine Fusion braucht die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.	[Zu Ziff. 20 verschoben; neuer Wortlaut:] Eine Fusion braucht die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Statuten

Ziffer alt / neu	Bisherige Fassung	Neue Fassung
53 / [gestrichen] Auflösung	Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.	[sinngemäss zu Ziff. 20 verschoben]
54 / [gestrichen] Vermögensverwendung bei Auflösung	Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Baselbieter Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Dieser muss dem Schweizerischen Turnverband und dem Baselbieter Turnverband angeschlossen sein.	[Zu Ziff. 20 verschoben]
54 / [gestrichen] Freimitglieder	Bisherige Freimitglieder gelten als voll stimmberechtigte, beitragspflichtige Mitglieder. Die Beitragshöhe entspricht jener des Passivmitgliedes. Sie werden wie die übrigen Mitglieder zur Vereinsversammlung eingeladen.	[gestrichen]
55 / 51 Inkrafttreten	Die Mutation der Statuten ist an der Jahresversammlung vom 21. Januar 2011 genehmigt worden und tritt, nach der Genehmigung durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes rückwirkend per 01. Dezember 2011 in Kraft.	Die Mutation der Statuten ist an der Jahresversammlung vom 19. Januar 2024 genehmigt worden und tritt, nach der Genehmigung durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes, rückwirkend per 01. Januar 2024 in Kraft.